

Ev.-Luth. Friedhofsverband Leipzig

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Vorstand des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig für die Friedhöfe:

- Leipzig Gohlis
- Leipzig Großzschocher
- Leipzig Leutzsch
- Leipzig Lindenau
- Leipzig Thekla
- Leipzig Plagwitz

folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus festgesetzt werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Urnenreihengrab	400,00 €
1.2	Erdreihengrab	400,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Kinderwahlgrab (für Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre)	160,00 €
2.1.2	Erdwahlgrab (für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	520,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Urnenwahlgrab I Ordnung bis 4 Urnen	580,00 €
2.2.2	Urnenwahlgrab II Ordnung bis 2 Urnen	520,00 €
2.3	<u>Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten</u>	
	nach 2.1.1. Kinderwahlgrab	16,00 €
	nach 2.1.2 Erdwahlgrab	26,00 €
	nach 2.2.1 Urnenwahlgrab I. Ordnung	29,00 €
	nach 2.2.2 Urnenwahlgrab II Ordnung	26,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2Jahre)	120,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	325,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	170,00 €
1.4	Zuschlag von Sargübergrößen bei einer Sargbreite über 70 cm	100,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Umbettungen von Urnen innerhalb des Friedhofes	150,00 €
1.2	Ausbettung einer Urne aus Erdgrab einschl. Versand	180,00 €
1.3	Ausbettung einer Urne aus Urnengrab einschl. Versand	170,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine

jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1.	Nutzung der Feierhalle bis 45 min einschl. Vor- und Nachbereitungszeit	150,00 €
2.	Feierhallennutzung über 45 min	75,00 €
3.	Nutzung des Urnenübergaberaums (oder Nutzung der Feierhalle als Urnenübergaberaum) bis 10 min	75,00 €
4.	Aufbahrung	48,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	1730,00 €
	1.2 für Urnenbestattung	2450,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage	1500,00 €
3.	Naturgrab	1800,00 €

VII. sonstige Gebühren

1.	Nutzung des Bahrwagens	12,00 €
2.	Nutzung des Harmoniums / der Orgel	15,00 €
3.	Nutzung der Musikanlage	25,00 €
4.	Streublumen je Korb	10,00 €

B. Verwaltungsgebühren z. Bsp. für:

1.	Genehmigungsgebühr für stehende Grabmäler	35,00 €
2.	Genehmigungsgebühr für liegende Grabmäler	25,00 €
3.	Genehmigungsgebühr für vorläufige Grabmäler bis max. 2 Jahre Aufstellungsdauer	12,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, Umschreibung von Nutzungsrechten, Ermittlung der Wohnanschrift, schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiven	16,00 €
5.	Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender für drei Jahre	35,00 €
6.	Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Leipziger Amtsblatt Ausgabe 24 / 2012.
- 3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des jeweiligen Friedhofs sowie beim Ev.-Luth. Friedhofsverband Leipzig Merseburger Straße 148, 04177 Leipzig aus und ist auf der Internetseite www.friedhofsverband-leipzig.de einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt, jedoch frühestens am 1.1.2013 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.11.2007 außer Kraft.

Leipzig, den 27.9.2012

Der Vorstand des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

gez. Dr. Frieder Leistner
Vorsitzender

Siegel

gez. Pfr. Reinhard Leistner
Mitglied

kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung:

Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Leipzig den 28.11.2012

gez. Schlichting
Oberkirchenrat

1. Nachtrag

Leipzig, den 12.3.2015

Der Vorstand des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

gez. Dr. Frieder Leistner
Vorsitzender

Siegel

gez. Pfr. Reinhard Leistner
Mitglied

kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung:

Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Leipzig den 21.5.2015

gez. Schlichting
Oberkirchenrat